

Geschäfts- und Ehrenordnung des Turnverein Odernheim am Glan 1890 e.V.

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 04.04.2011, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlungen am 20.03.2014, 11.07.2014, 20.03.2015, 21.03.2018, 21.03.2019, 10.07.2020, 22.03.2022, 22.03.2023, 21.03.2024, 21.03.2025)

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Die Geschäfts- und Ehrenordnung ist die Ausführungsbestimmung der Satzung. Sie ist kein Bestandteil der Satzung des Turnverein Odernheim am Glan 1890 e.V.. Sie ist für jedes Vereinsmitglied bindend.

§ 2

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Folgende Aufgabengebiete werden nachfolgend den Ressortleitern und Funktionsträgern zugewiesen:

a. Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende repräsentiert den Verein in äußeren und inneren Angelegenheiten und leitet die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen gem. § 26 BGB. Hierunter fallen u.a. Überwachung und Organisation des laufenden Vereinsbetriebes, Sitzungsorganisation; Vertretung und Wahrung der Vereinsinteressen in der dörflichen Gemeinschaft und in übergeordneten Gremien; Teilnahme an runden Geburtstagen (ab 70) und Beerdigungen; Konfliktschlichtung; Vornahme der Ehrungen.

b. Ressortleiter/in Finanzen

Die/Der Ressortleiter/in Finanzen übernimmt die Verwaltung des gesamten Rechnungs- und Mitgliederwesens des Vereins. Sie/er hat u.a. für die Einziehung der Mitgliederbeiträge und der sonstigen Einnahmen zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung in der Jahreshauptversammlung Rechnung abzulegen.

Sie/Er ist in steuerlichen Angelegenheiten zur Außenvertretung berechtigt.

c. Ressortleiter/in Hallen- und Grundstücksangelegenheiten

Die/der Ressortleiter/in Hallen- und Grundstücksangelegenheiten ist für die Gebäude und Grundstücksverwaltung im Vereinsbesitz zuständig. Hierunter fallen u.a. die laufende Gebäude- und Grundstücksunterhaltung, Vermietung, Organisation baulicher Maßnahmen, Beantragung von Bau-Fördermitteln. Sie/er ist gegenüber dem Hausmeister und Reinigungspersonal weisungsberechtigt.

d. Ressortleiter/in Turn- und Sportbetrieb.

Die/der Ressortleiter/in Turn- und Sportbetrieb organisiert den gesamten Turn- und Sportbetrieb und ist diesbezüglich gegenüber den ÜbungsleiterInnen weisungsberechtigt. Zu den Aufgaben fallen u.a. regelmäßiger Austausch mit den Übungsleitern und Gruppen, Fortbildungswesen, Erinnerung Lizenzverlängerung der Übungsleiter, Übungsleiterverträge und -abrechnung, Anwerbung neuer Übungsleiter, TVO News und Übungsprogramm, Sportgerätebedarf und –Bestellung, Organisation und Weiterentwicklung Sportbetrieb und Kursangebote, Begleitung Sportveranstaltungen.

- e. Ressortleiter/in Veranstaltungen
Die/der Ressortleiter/in Veranstaltungen übernimmt u.a. folgende Aufgaben:
Erstellung und Fortschreibung Jahreskalender Veranstaltungen,
Ansprechpartner für die Organisation der regelmäßigen Veranstaltungen,
Betrieb der Vereinsgaststätte.
- f. Pressewart/in
Die/der Pressewart hat die Aufgabe, die Aktivitäten und Veranstaltungen über
Pressearbeit in der Öffentlichkeit darzustellen. Weiterhin ist er/sie verantwortlich
für die Gestaltung, Pflege und Weiterentwicklung der visuellen Außendarstellung
des Vereins. Zu den Aufgaben gehören die Planung und Umsetzung
von Kommunikations- und Werbemaßnahmen, sowie die
Gestaltung von Print- und Digitalmedien.
- g. Beisitzer
Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt und in einer
Niederschrift festgehalten.
- h. dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
Die Aufgabenstellung des Geschäftsführers wird vom Vorstand festgelegt und in
einer Niederschrift festgehalten
- i. Vertreter/in der Jugend
Das Aufgabengebiet ist in der Jugendordnung geregelt.
- j. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§ 3

Finanzielle Verfügungssummen der Gremien und einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie den Betrag von 400 Euro übersteigen. Für die Bewilligung außergewöhnlicher Ausgaben, beispielsweise bauliche Änderungen oder der An- und Verkauf von Grundstücken, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Für den Vorsitzenden gilt in Bezug auf das Innenverhältnis folgendes: Verfügungen vermögensrechtlicher Art und die Eingehung von Verpflichtungen dürfen, falls sie den Gesamtbetrag von 400 Euro übersteigen, durch die/den Vorsitzenden nur erfolgen, wenn hierfür ein besonderer Beschluss des Vorstandes vorliegt. Dies gilt nicht für Ausgaben, die der laufende Vereinsbetrieb üblicherweise mit sich bringt. Beispiele sind Stromkosten, Heizungskosten, Steuern und Versicherungsbeträge. Über alle Ausgaben, die nicht zum laufenden Vereinsbetrieb zurechenbar sind, ist der Vorstand zu informieren.

Für die Ressortleiter gilt in Bezug auf das Innenverhältnis folgendes: Verfügungen vermögensrechtlicher Art und die Eingehung von Verpflichtungen dürfen, falls sie den Gesamtbetrag von 200 Euro übersteigen, durch die/den Ressortleiter nur erfolgen, wenn hierfür ein besonderer Beschluss des Vorstandes vorliegt. Dies gilt nicht für Ausgaben, die der laufende Vereinsbetrieb üblicherweise mit sich bringt. Beispiele sind Stromkosten, Heizungskosten, Steuern und Versicherungsbeträge. Über alle Ausgaben, die nicht zum laufenden Vereinsbetrieb zurechenbar sind, ist der Vorstand zu informieren.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse

Aufgaben der Ausschüsse:

Der Finanzausschuss unterstützt den Ressortleiter Finanzen in den seinem Aufgabenbereich zugeordneten Fragestellungen.

Der Bauausschuss unterstützt den Ressortleiter Hallen- und Grundstücksangelegenheiten in den seinem Aufgabenbereich zugeordneten Fragestellungen.

Der Turn- und Sportausschuss unterstützt den Ressortleiter Turnen und Sport in den seinem Aufgabenbereich zugeordneten Fragestellungen. In diesem Ausschuss sind alle Übungsleiter Mitglied. Weitere Mitglieder können durch den Ressortleiter berufen werden.

Der Veranstaltungsausschuss unterstützt den Ressortleiter Veranstaltungen in folgenden Fragestellungen: Planung, Durchführung und Abrechnung von Veranstaltungen, Gaststättenbetrieb sowie weiteren damit verbundenen Tätigkeiten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge ab 01.07.2025 je Monat

Aufnahmegebühr einmalig	6,00 Euro
Beitragsgruppe 1 (ab 18 J.)	7,50 Euro
Beitragsgruppe 2 (unter 18 J.)	6,00 Euro
Beitragsgruppe 3 (max. 2 Erw. und alle minderj. Kinder in einem Haushalt)	12,50 Euro
Beitragsgruppe 4 (passives Mitglied) (keine Kursvergünstigung, Hallenmiete zu Mitgliedsbedingungen)	4,00 Euro
Herzgruppe	11,00 Euro

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, den Beitrag zu zahlen oder in voller Höhe zu zahlen, so gilt § 4 Abs. 3 der Satzung.

- (2) a) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht befreit. Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder.
b) Darüber hinaus können Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer, die Vereinsmitglied sind und Vorstandsmitglieder an den vom Verein angebotenen Sport-/Gesundheitskursen beitragsfrei teilnehmen, sofern die Kurskosten durch ausreichend zahlende Teilnehmer gedeckt sind.
- (3) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge wird zweimal je Jahr vorgenommen.
- (4) Erfolgt bei Einzug der Mitgliedsbeiträge eine Lastschriftrückgabe, werden die hieraus entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
Nach Lastschriftrückgabe erfolgt eine einmalige Erinnerung mit der Aufforderung, den ausstehenden Beitrag zu überweisen. Erfolgt dies nach Fristsetzung nicht, ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,- Euro zu entrichten.
- (5) Mitgliedern wird der Vereinsjahresbeitrag ab dem 01.01. des Jahres der Vollendung des 90. Lebensjahres erlassen.

§ 6

Übungsleiterhonorierung und Fortbildungen

Die Regelungen zur Übungsleiterhonorierung sind in Anhang 2 dargestellt.

Anhang 2 kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Die Abrechnung ist je Quartal dem Ressortleiter Finanzen vorzulegen.

Je Sportgruppe wird ein Übungsleiter bezahlt. Auf Antrag kann ein weiterer Übungsleiter vom Ressortleiter Turn- und Sport, in Abwesenheit vom Vorstand genehmigt werden. Übungsleiterhelfer sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Kosten für die Aus- und Fortbildungen zum Übungsleiter mit Lizenz werden unter folgenden Voraussetzungen vom Turnverein übernommen. Der Übungsleiter übernimmt mindestens für die Dauer von 2 Jahren im Turnverein eine Übungsgruppe. Die Auszahlung der Kosten erfolgt nach folgendem Modus: 50 Prozent der Kosten nach Ableistung der ersten Übungsstunde, 50 Prozent nach zweijähriger Tätigkeit.

Die Kosten für die Verlängerung der Übungsleiter-Lizenz werden in der notwendigen Höhe (derzeit 15 Unterrichtseinheiten) vom Turnverein übernommen.

Die Ausbildungen zum Übungsleiterhelfer und Jugendleiter wird vom Verein in voller Höhe übernommen.

Fahrtkosten, Verpflegung und Unterbringung während der Aus-/Fortbildung werden nicht übernommen.

Fortbildungen der Vorstandsmitglieder und Übungsleiter ohne Lizenz sind gewünscht und werden vom Turnverein unter folgenden Voraussetzungen übernommen: Vor Fortbildungsbeginn ist ein Kostenübernahmeantrag an den Vorstand zu richten. Dieser hat darüber zu beraten und zu entscheiden. Das beantragende Vorstandsmitglied ist hierzu bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§7

Startgelder

7.1 Die Kosten für Startpässe, die DTB-ID und Jahresmarken werden für alle Mitglieder übernommen. Startgelder für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten werden für alle Wettkämpfe übernommen. Startgelder für Erwachsene werden für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe auf Meisterschaftsebene übernommen.

7.2 Die Kosten für die Abnahme des Sportabzeichens werden für jedes Mitglied übernommen.

7.3 Für die Teilnahme an Landes- bzw. Deutschen Turnfesten kann ein Zuschuss für Jugendliche und Erwachsene gewährt werden. Darüber entscheidet der Vorstand aufgrund der jeweiligen Finanzlage.

§ 8

Hallenvermietung

Mietpreisliste in Anlage 1

§ 9

Ehrungen

- (1) Als Ehrungen verleiht der Verein Ehrennadeln mit Urkunde, die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrevorsitz.
- (2) Die Ehrennadel mit Urkunde wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit in der Vereinsleitung oder durch langjährige Mitgliedschaft im Verein ausgezeichnet haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel mit Urkunde setzt im Regelfall folgendes voraus: Eine 10-jährige Mitarbeit in der Vereinsleitung zum Erhalt der Ehrennadel in Bronze. Eine 15-jährige Mitarbeit in der Vereinsleitung oder eine 25-jährige Mitgliedschaft im Verein zum Erhalt der Ehrennadel in Silber. Eine 25-jährige Mitarbeit in der Vereinsleitung oder eine 50-jährige Mitgliedschaft im Verein zum Erhalt der Ehrennadel in Gold. Arbeitszeiten in unterschiedlichen Ämtern der Vereinsleitung sowie unterbrochene Arbeitszeiten in der Vereinsleitung werden entsprechend addiert.
- (4) Personen, die sich um die Sache des Vereinssports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung geschieht durch Beschluss der Vereinsleitung, welcher die Dreiviertel-Mehrheit der dazu gehörenden Mitglieder erfordert. Unter denselben Voraussetzungen kann ein Vereinsmitglied, das mindestens 30 Jahre Mitglied gewesen ist, zur/zum Ehrevorsitzenden ernannt werden. Der Verein kann aber jeweils nur eine/einen Ehrevorsitzende/n haben.
- (4) Die/Der Ehrevorsitzende und die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder. Sie sind Mitglieder der Vereinsleitung.

§ 10

Änderungen

Änderungen an dieser Ordnung sind durch die Mitgliederversammlung des Turnvereins möglich. Ausnahme bildet Anlage 1. Diese wird bei Bedarf unterjährig durch Beschluss des Vorstands geändert.

Anlage 1

Mietpreisliste

Siehe gesondertes Dokument „Mietpreisliste“

Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Honorierung der Übungsleiter

Die Übungsleiter erhalten für die abgehaltene Übungsstunde (Zeitstunde) folgende Honorierung:

ÜL mit B-Lizenz:	13,00 €/h
ÜL mit C-Lizenz:	11,00 €/h
ÜL ohne Lizenz:	6,00 €/h
ÜL-Helfer:	6,00 €/h